**Zeitschrift:** Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische

Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

**Band:** 12 (1946)

Heft: 9

**Artikel:** Die Frage der Reform des Luftschutzes [Schluss]

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-363184

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

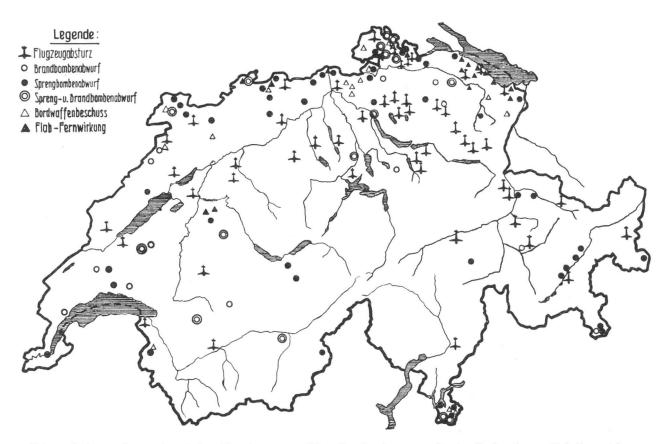
Der Ausbau der Standorte der örtl. LO. kostete in 650 Fällen mehr als Fr. 10 000.—. Davon wurden 87 (14 %) als Stollen, 177 (27 %) volltreffersicher für 100-kg-Bomben, 178 (27 %) trümmersicher mit Holzabstützung und 210 (32 %) trümmersicher in Beton erstellt. Der Bund leistete *im Mittel 29* %, die Kantone 15 % und die Gemeinden 56 % an die Erstellungskosten dieser Luftschutzbauten

Im gesamten bezahlte der Bund bis heute zirka 25 Millionen Franken an Subvention für Luftschutzbauten.

Im Rahmen der allgemeinen Massnahmen wurde auch der Gasschutz nicht vergessen. Die C- Gasmaske wurde durch Pressenotizen und in Vorträgen immer wieder zum Ankauf empfohlen. Im Jahre 1939 begann die Abgabe der B-Maske (Haubenmaske), im Jahre 1941 erfolgte die Ankündigung der V-Maske (Vollblickmaske). Im Grenzraum sowie im Innern waren für die Bevölkerung in zirka 60 Lagern an Reserven ungefähr eine halbe Million Masken deponiert. Dadurch war im Falle eines Gaskrieges die rasche Verteilung an die Bevölkerung vorbereitet und gewährleistet.

Ein besonderes Zeichen für den Gasalarm wie bei der Armee wurde beim Luftschutz, mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse, nicht eingeführt.

Schluss folgt.



Uebersichtskarte über während der Aktivdienstzeit erfolgte Bombardierungen, Bordwaffenbeschüsse, Flab-Fernwirkung und abgestürzte Flugzeuge.

# Die Frage der Reform des Luftschutzes

(Schluss)

## II. Künftige Dauerregelung

#### 1. Zentrale Verwaltung

a) Unterstellung. Nach den erhaltenen Auskünften drängt sich die Unterstellung der Abt. f. Luftschutz als selbständige Dienstabteilung unter den Generalstabschef auf, da ihm die Koordination zwischen Armee und Zivilbevölkerung obliegt. Diese Einordnung rechtfertigt sich um so mehr, als in einem zukünftigen Kriege die Zivilbevölkerung noch mehr als bisher mit erfasst werden wird.

Die Kommission hätte einer klaren Trennung der Luftschutzmassnahmen in einen zivilen und einen militärischen Aufgabenbereich den Vorzug gegeben. In diesem Falle wäre es naheliegend gewesen, die Abt. f. Luftschutz dem Ausbildungschef der Armee zu unterstellen. Sie liess sich jedoch belehren, dass eine solche Trennung ebensoviele Nachteile wie Vorteile mit sich bringen würde, während anderseits die enge Zusammenarbeit mit dem Ter.-Dienst, welcher ebenfalls der Generalstabsabteilung untersteht, eminent wichtig ist.

b) Aufgaben und Befugnisse. Die wesentlichsten Obliegenheiten der Abt. f. Luftschutz müssen sein:

Vorbereitung und dauernde Ueberprüfung der zivilen Luftschutzmassnahmen;

Ausbildung der Luftschutztruppe, ihre Verwaltung und die Vorbereitung ihrer Mobilmachung.

c) Gliederung. Durch die Ueberführung gewisser eigener Dienstzweige, wie Kommissariat, Materialverwaltung, Sanität an die entsprechenden Dienstabteilungen des EMD. kann die Zentralverwaltung finanziell entlastet und rationeller gestaltet werden.

### 2. Luftschutztruppe

- a) Aufgabe. Die zivilen Massnahmen sind für den Schutz der Bevölkerung gegen Angriffe aus der Luft sowie gegen Fernwaffen unzureichend. Aus der Tatsache, dass die Armee nicht zur Schadenbekämpfung herangezogen werden kann, erhellt sich die Notwendigkeit einer zusätzlichen Schutzorganisation. Die militärische Ausbildung und Ausrüstung der (Luft-)Schutztruppe ermöglichen im Sinne einer Kräfte-Oekonomie ihre Verwendung für Verteidigungsaufgaben.
- b) Organisation. Aus ihren Aufgaben ergibt sich, dass die Luftschutztruppe als eigene Truppengattung in die Militärorganisation einzugliedern ist.

Die Luftschutztruppe bildet einen Bestandteil der territorialen Verteidigungskräfte. Sie kann also nur noch beschränkt ortsgebunden (bezirksgebunden) sein.

Innerhalb der Ter.-Kreise werden Luftschutzregionen gebildet, welche mit motorisierten Reserveeinheiten dotiert sind (Schwerpunktbildung). Jede luftschutzpflichtig erklärte Ortschaft erhält grundsätzlich Luftschutzeinheiten zugeteilt, kleinere Ortschaften eventuell zusammen eine.

- c) Unterstellung. Die Luftschutzeinheiten unterstehen mit andern Formationen (Verteidigungstruppen, Ortsflab usw.) dem Kdt. der Ortsverteidigung (Ter.-Orts-Chef), dieser dem Regional-Kdt. Die regionalen Kräfte unterstehen mit den mot. Reserven dem Ter.-Kdt.
- d) Gliederung der Truppe. Die Einheit bildet die Kp. zu 120—200 Mann; die selbständigen Det. müssen verschwinden. In grösseren Städten werden Bat. (zu mindestens 3 Kp.), eventuell Rgt. (zu mindestens 8 Kp.) formiert
- e) Bei der internen Gliederung der Einheit wird unter Verzicht auf die sog. Dienstzweige nur noch die Trennung in

 $Nachrichtentruppe\ (bisher\ ABV.\ und\ Pol.);$ 

Schutztruppe (F.-, San.- und Pr.-Züge);

Hilfsdienste (Ord., Küchen - HD., Pflegepersonal usw. für besondere Aufgaben

durchgeführt. Der Dienstzweig Chi wird aufgehoben, seine Aufgaben werden von San. übernommen, während seine Mannschaft gemeinsam mit Tec. den Pionierzug bildet.

f) Aushebung. Die Erfahrungen im Inland und noch mehr im Ausland haben gezeigt, dass vom Luftschutz-Sdt., abgesehen von der Marschtüchtigkeit, fast dieselben Leistungen verlangt werden wie vom Angehörigen der Landwehr oder der Ter.-Truppen. Jedenfalls waren die Anforderungen an die Luftschutz-Sdt. höher als an die Angehörigen anderer HD.-Formationen. Umgekehrt erwies es sich als eine unnötige Belastung, wenn dem Luftschutz im Laufe der Jahre zahlreiche HD.-Leute zugeteilt wurden, welche körperlich oder geistig höchstens als viertelstauglich bezeichnet werden konnten.

Künftig sollten nur noch Diensttaugliche aller Heeresklassen (inkl. nachträglich Umgeteilte) dem Luft-

schutz zugewiesen werden. Die Gefahr einer Schmälerung des Mannschaftsbestandes der andern Waffengattungen kann dadurch behoben werden, dass die Tauglichkeitsbedingungen für die Luftschutztruppe etwas gemildert werden, («knapp tauglich»), ähnlich wie es anlässlich der Nachrekrutierungen 1939/40 gehandhabt wurde.

Die Rekrutierung für den Luftschutz erfolgt grundsätzlich auf dem ganzen Gebiete der Schweiz (ohne Einschränkung auf LS.-pflichtige Gebiete).

Der für die Luftschutztruppe Rekrutierte behält diese Einteilung bis zu seiner Entlassung aus der Wehrpflicht.

Die Rekrutierung von Frauen fällt mangels gesetzlicher Grundlagen dahin, sie können lediglich gemäss den Bestimmungen für den FHD. zugezogen werden.

- g) Persönliche Ausrüstung. Als beschränkt ortsgebundene, zum Teil mobile Einheiten muss die Luftschutztruppe feldtauglich ausgerüstet werden. Die Bewaffnung sollte derjenigen der übrigen Ter.-Truppen entsprechen (zum mindesten Karabiner 1911 sowie Faustfeuerwaffen für Of. und höhere Uof.).
- h) Das Korpsmaterial ist durch den Bund zu beschaffen, evtl. auf dem Wege der Subventionierung der erwünschten Geräte mit Stellungspflicht (besonders bei der F). Die Motorisierung ist durch Anschaffung und Subventionierung armeetauglicher, typisierter Fahrzeuge zu fördern. Auf die Requisition von Motorfahrzeugen sollte auf Grund der gemachten schlechten Erfahrungen möglichst verzichtet werden.

Besonderes Gewicht ist auf die Beschaffung von Pionierwagen und standardisiertem Pi-Material zu legen. Die Nachrichtenmittel sind durch moderne Funkgeräte (KW. und UKW.) zu ergänzen.

i) Ausbildung. Die Grundausbildung mit einer 28tägigen RS ist für die heutigen Anforderungen als zu knapp zu bezeichnen. Trotz der Bewaffnung von ABV. und Pol. konnte daher in den RS keine Schiessausbildung betrieben werden. Die Ausbildung einer allgemein bewaffneten, feldtüchtigen und zum Teil mobilen Luftschutztruppe, welcher auch Verteidigungsaufgaben zugewiesen werden, macht eine erhebliche Verlängerung der Grundausbildung zur unbedingten Notwendigkeit. Die Gleichstellung der Luftschutztruppe mit andern Waffengattungen ruft auch in bezug auf die Ausbildungszeit automatisch einer gewissen Anpassung.

Im einzelnen müsste grundsätzlich gelten:

Die Grundausbildung erfolgt gemäss MO., wobei den besonderen Verhältnissen und Anforderungen gebührend Rechnung zu tragen ist.

Die Ausbildungsvorschriften für die Luftschutztruppe lehnen sich an diejenigen für San. und Genie (Bau- und Uebermittlungstruppen) an, dabei ist stets die Ausbildung zum Einheitssoldat anzustreben.

Nachträglich zur Luftschutztruppe umgeteilte Wehrmänner bestehen keine zweite Grundausbildung.

Die Kader-Ausbildung und -Einteilung erfolgt gemäss MO.

Die Beförderungsbestimmungen werden denjenigen der andern Waffengattungen angepasst.

Die Dauer und Anzahl der WK wird analog den Bestimmungen für die entsprechenden Heeresklassen der andern Waffengattungen festgesetzt. Das bedingt die Aufteilung in Auszugs-, Landwehr- und Territorial-Einheiten. k) Kostentragung. Mit der Eingliederung der Luftschutztruppe in die Armee fällt jede Kostenrepartition dahin, indem der Bund die Aufwendungen für Sold, Verpflegung, Ausrüstung und Ausbildung sowie für die Beschaffung, Wartung und Magazinierung des Korpsmaterials zu tragen hat. Auch die Erstellung rein militärischer Bauten für die Truppe ist Sache des Bundes

Die Belastung des Bundes durch die längere Ausbildung, die Ergänzung der persönlichen Ausrüstung, die Beschaffung von umfangreichem Korpsmaterial usw. dürfte sehr erheblich sein. Die Kommission glaubt denn auch, die finanzielle Seite als den neuralgischen Punkt der Reorganisation des Luftschutzes bezeichnen zu müssen. Eine gewisse Verminderung der namhaften Mehrkosten wird sich zwar automatisch durch eine Reduktion der Bestände ergeben. Die kriegsbedingte Ausweitung auf 40 000 Mann wird sich durch die Entlassungen wegen Erreichung der Altersgrenze oder aus gesundheitlichen Gründen, durch die Dienstbefreiung der Frauen sowie durch die verschärften Tauglichkeitsbedingungen ohnehin rasch zurückbilden. Das Prinzip «non multa, sed multum» dürfte in Friedenszeiten richtunggebend sein.

Ohne die finanzielle Belastung durch die Neuordnung zu verkennen, erlaubt sich die Kommission, im merhin auf die Tatsache hinzuweisen, dass die heutigen Aufwendungen des Bundes für den Luftschutz minim sind: Sie erreichen im «Rastjahr» 1946 lediglich ca. 0,12 Prozent der Gesamtkosten für die Landesverteidigung, Während der Vergleich der vorgesehenen Kaderschulen 0,5 Prozent ergibt.

Diverses. Ergänzend seien noch einige Folgerungen untergeordneter Bedeutung beigefügt:

Die Ter.-Luftschutztruppe ist nur soweit WK.pflichtig, als es die Ter.-Inf. ebenfalls ist; die WK.freien Jahrgänge haben wie diese jährlich eine Inspektion zu absolvieren.

Die zugeteilten Hilfskräfte (männliche und weibliche HD.) absolvieren keine RS., sondern werden lediglich in kurzfristige Einführungskurse einberufen. Sie sind nicht oder nur beschränkt WK.-pflichtig.

Anlässlich der Umgestaltung der Luftschutztruppe in eine Waffengattung erscheint es als angezeigt, sie aus psychologischen Gründen in Berücksichtigung der ihr zubemessenen neuen Aufgaben anders zu benennen. Bessere und auch sprachlich richtigere Bezeichnungen dürften mit Leichtigkeit gefunden werden (Orts-Schutz oder Landesschutz im Gegensatz zu Grenzschutz; Schutz-Truppe, Heimwehr usw.).

#### 3. Baulicher Luftschutz

Die bisherige Praxis hat viel Unzufriedenheit geschaffen. In Zukunft sollen bauliche und andere verbindliche Luftschutzmassnahmen nur auf gesetzlichem Wege vorgeschrieben werden. Wir befürworten neben einem Ausbau der eidgenössischen Gesetzgebung einen solchen der Kantone und Gemeinden für die allgemeinen Luftschutzmassnahmen. Sofern der Bund ein besonderes Interesse an einer Massnahme hat, so soll er, in Ermangelung der gesetzlichen Handhabe, die Durchführung durch Subventionen erleichtern, respektive ermöglichen.

Im übrigen ist der bauliche Lufschutz, soweit er Massnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung darstellt, grundsätzlich Sache der Kantone und Gemeinden, welche auch für die Finanzierung aufzukommen haben. Die Möglichkeit einer teilweisen Kostenabwälzung auf die kantonalen Brandassekuranzen sollte unbedingt ins Auge gefasst werden, um eine direkte Belastung der Steuerpflichtigen, Hausbesitzer oder Mieter auf ein tragbares Mass herabzusetzen.

## 4. Hausfeuerwehren

Sie haben sich zweifellos als eines der wirksamsten Mittel zur Brandbekämpfung und zum Schutz der Zivilbevölkerung erwiesen. Ihre Ausbildung und Ausrüstung war zweckmässig. Die Beibehaltung der Hausfeuerwehren in Friedenszeiten dürfte auf grosse Widerstände stossen und wäre psychologisch kaum ratsam. Die Erfahrungen haben übrigens gezeigt, dass es möglich ist, in relativ kurzer Zeit grosse Bevölkerungsteile für den Selbstschutz auszubilden, sofern die nötigen organisatorischen und materiellen Vorbereitungen rechtzeitig ergriffen werden.

Wir sind der Meinung, dass die dauernde Beurteilung der Lage und die entsprechende Bereitstellung der technischen Geräte (Eimerspritze, Schutzhelm, San.-Material usw.) Sache des Bundes ist, welcher die von den Kantonen bezeichneten Amtsstellen über seine Vorbereitungen auf dem Laufenden hält. Die Ausbildung und Kontrolle der Hausfeuerwehren gehört du den Aufgaben der Kantone, während die Ausrüstung von Gemeinde, Kanton und Bund dermassen subventioniert wird, dass sie stark verbilligt an die Angehörigen der Hausfeuerwehren abgegeben werden kann.

#### 5. Verdunkelung

Trotz der Verbesserung der Flugpeilgeräte muss auch für den zukünftigen Krieg die Verdunkelung aus militärischen, eventuell aus politischen Gründen vorgesehen werden. Es ist anzunehmen, dass die Verdunkelung technisch noch verbessert werden kann. Wichtig scheint uns, dass die Verdunkelungskontrolle nicht mehr vom Luftschutz ausgeübt werden soll: Im Kriegsfall ist sie unbedingt Sache der Armee, bei Uebungen und im Aktivzustand gehört sie zum zivilen Aufgabenbereich (Zivilpolizei).

## 6. Alarmierung

Fernwaffen und Raketenflugzeuge einerseits, die geringe Flächenausdehnung unseres Territoriums anderseits setzen den Wert der Alarmierung stark herab. Trotzdem muss am Alarmierungssystem festgehalten werden. Durch technische Neuerungen sollte die Uebermittlungsgeschwindigkeit noch erhöht werden.

Als militärische Massnahme fällt das Alarmwesen in den Aufgabenbereich des Bundes, der auch für die Kosten aufzukommen hat.

#### 7. Rechtliche Folgen der Neuregelung

Die Kommission erachtet sich nicht als zuständig, materiell zu diesen Fragen Stellung zu nehmen. Sie begnügt sich mit der Feststellung, dass die verfassungsmässige Grundlage der Luftschutzgesetzgebung auch nach der Auffassung von Fachleuten als ungenügend bezeichnet werden muss.

In gesetzgeberischer Beziehung würde es die Kommission als zweckmässig erachten, wenn die gesamte Luftschutzmaterie in einen zivilen und einen militärischen Sektor getrennt würde. Danach käme in Frage

- a) für den zivilen Luftschutz der Erlass eines Luftschutzgesetzes, oder Einbau in ein neu zu erlassendes Landesverteidigungsgesetz.
- b) für den militärischen Luftschutz der Einbau der Luftschutztruppe in die Militärorganisation.

Die erwogene Trennung würde es erlauben, die gesetzgeberischen Massnahmen auf einen psychologisch geeigneten Zeitpunkt zu verlegen, wobei aller Voraussicht nach der Einbau der Luftschutztruppe in die MO relativ rasch erfolgen könnte.

#### III. Dringende Uebergangsbestimmungen

Bei der Behandlung der unter diesem Titel zur Diskussion gestellten Detailfragen liess sich die Kommission von den Grundsätzen leiten, dass

- a) die rechtlichen und organisatorischen Uebergangsmassnahmen sich möglichst der angestrebten definitiven Lösung annähern sollen;
- b) bei allen noch bestehenden Luftschutzmassnahmen des zivilen Sektors möglichst weitgehende Erleichterungen zu gewähren seien.

## 1. Unterstellung der Abt. f. Luftschutz

Im Sinne der unter «Dauerregelung» wiedergegebenen Erwägungen ist die Abt. f. Luftschutz provisorisch als selbständige Dienst-Abt. dem Generalstabschef zu unterstellen. Gleichzeitig soll ein Abbau der Zentralverwaltung erfolgen durch die Ueberführung gewisser Verwaltungsaufgaben an die hiefür zuständigen Dienststellen der Armee (KTA., KMV., OKK. usw.).

# 2. Einbau der Luftschutztruppe in die Militär-Organisation

Die rechtliche Stellung des Luftschutzpflichtigen bezüglich der Dienstpflicht, Rekrutierung, Ausrüstung, Militärsteuerpflicht usw. muss geregelt werden. Da erfahrungsgemäss eine Totalrevision der Militär-Organisation mehrere Jahre beansprucht, muss eine Uebergangslösung darin gesucht werden, dass die Luftschutztruppe provisorisch der Generalstabsabteilung unterstellt wird. Der definitive Einbau sollte im Interesse einer baldigen Abklärung durch eine Partialrevision der MO, erfolgen.

## 3. Aushebung

Die Rekrutierung soll 1946 im Rahmen der ordentlichen Aushebungen der ins dienstpflichtige Alter Tretenden, unter vorläufigem Verzicht auf deren Ausbildung, fortgesetzt werden.

Die Rekrutierung von Frauen fällt damit automatisch weg, hingegen soll eine Entlassung von im Luftschutz bereits eingeteilten Frauen nur in den Fällen erfolgen, wo ein für den FHD vorgesehener Entlassungsgrund vorliegt.

## 4. Ausbildung

Vorbehältlich einer früheren Ueberführung der Luftschutztruppe in die Armee sind sämtliche Kurse mit Ausnahme bestimmter Kaderkurse zu sistieren. Die Kommission nimmt Kenntnis davon, dass zur Erhaltung der Bestände die folgenden Kaderkurse vorgesehen sind:

1-2 Zentralkurse,

1-2 Offiziersschulen,

1 Kurs für Gerätewarte.

Es wird der dringende Wunsch ausgesprochen, dass im Laufe des Jahres 1946 wenn möglich alle Offiziere, zum mindesten aber alle Ortsleiter und Kp.-Kdt. zu ausserdienstlichen Instruktions-Rapporten einberufen werden. Die Kommission erklärt sich damit einverstanden, dass diese Rapporte — wie bei der Armee — unbesoldet durchgeführt werden, sofern sie sehr dezentralisiert und an Samstagen oder Sonntagen abgehalten werden.

#### 5. Erhaltung des Materials

Da ein grosser Teil des Korpsmaterials der Luftschutztruppe Gemeindeeigentum ist, besteht die berechtigte Gefahr, dass es nun liquidiert wird. Dadurch wird die Einsatzbereitschaft der Truppe zum mindesten geschmälert, wenn nicht überhaupt in Frage gestellt. Die Gemeinden sind daher aufzufordern, auf eine Verwertung des gemeindeeigenen Luftschutzmaterials (vor allem Feuerwehr-, Sanitäts- und technisches Material) vorläufig zu verzichten, was durch die Subventionierung der Kosten für die Wartung erreicht werden könnte. Inzwischen wäre zu untersuchen, ob der Bund gewisse Materialien und Geräte von den Gemeinden erwerben kann.

Das jetzige bundeseigene Korpsmaterial, zuzüglich das eventuelle vom Bund angekaufte gemeindeeigene Material, muss aus den Einheiten entfernt werden. Es geht nicht an, dass den Kp.-Kdt. und den Gerätewarten nach Beendigung des Aktivdienstes die Wartung und Kontrolle des wertvollen Materials dauernd überbunden wird. Die Bestände sollen in eidgenössischen Zeughäusern magaziniert werden, wo sie durch Personal im zivilen Anstellungsverhältnis gewartet werden. Wo das vorläufig nicht möglich ist, sollen die Gemeinden für die aus der Unterbringung und Wartung resultierenden Ausgaben (Mieten und Löhne) entschädigt werden.

## 6. Luftschutzbauten

Seit dem Eintreten der Waffenruhe sind in bezug auf die Pflicht zur Erhaltung und zum Unterhalt der vom Bunde subventionierten Luftschutzbauten wesentliche Erleichterungen geschaffen worden. Ohne auf die Diskussion über einen weitergehenden Abbau einzutreten, hält die Kommission dafür, dass der Bund die Gemeinden für die Wartungskosten derjenigen Bauten angemessen entschädigt, deren Erhaltung er stipuliert.

#### 7. Gemeinde-Luftschutzstellen

Die örtlichen Luftschutzkommissionen sind grundsätzlich von den Gemeindeluftschutzstellen zu trennen. Letzteren soll der Bund gemäss Vorschlag des Schweizerischen Städteverbandes einen angemessenen Beitrag an ihre Gesamtkosten (Löhne, Mieten usw.) ausrichten.

Die Kommission erachtete es als über ihren Auftrag hinausgehend, zu den unter Ziff 5, 6 und 7 besprochenen Bundesbeiträgen bestimmte Vorschläge zu machen.

#### Schlussbemerkungen

Aus der Stellungnahme der Sektionen ergibt sich das erfreuliche Bild einer sehr weitgehenden Uebereinstimmung der Auffassungen mit den Thesen, wie sie sowohl in der Denkschrift der Schweizerischen Offiziersgesellschaft als auch im Protokoll des Schweizerischen Städteverbandes und namentlich in den Arbeiten der Herren Major Morant und Major Semisch ihren Ausdruck finden.

Die Meinungsbildung war denn auch für unsere Kommission relativ einfach, indem keinerlei prinzipielle Gegensätze zu überbrücken waren. Wenn die Beratungen dennoch ziemlich viel Zeit beanspruchten, so ist dies in erster Linie darauf zurückzuführen, dass alle Reform-Vorschläge einer peinlichen Prüfung in bezug auf ihre praktische Durchführbarkeit unterzogen werden mussten. So mussten gewisse, an und für sich durchaus erwünschte, aber etwas radikale Postulate zugunsten bescheidenerer, aber politisch und wirtschaftlich tragbarerer Forderungen fallen gelassen werden.

Die Kommission ist überzeugt, dass jede Luftschutzreform auf sehr grossen Widerstand stossen wird, sofern sie — was ja ganz unvermeidlich ist — eine Mehrbelastung für den Bund mit sich bringt. Um praktisch zu einem Ziel zu gelangen, müssen daher die Postulate auf einen massvollen Umfang gebracht werden. Die Kommission hat sich aus diesen Erwägungen heraus bemüht, ein Lösung zu finden, welche durch vorsichtiges Masshalten die Realisierung der Luftschutzreform anstrebt, ohne die Gegnerschaft politischer, wirtschaftlicher oder militärischer Kreise herauszufordern.

(Le résumé français suivra dans le prochain numéro.)

## Kleine Mitteilungen

#### Schulen und Kurse

Am 7. September 1946 ging die unter dem Kommando von Major Semisch stehende Luftschutz-OS I/46 in Zug zu Ende. Als Instruktoren wirkten Major Scheidegger, die Hauptleute Baumgartner, Luisier, Stämpfli und Thury und die Oblt. Grob und Kotoun, alle von der Abteilung für Luftschutz des EMD.

Wir werden in der nächsten Nummer einen Bericht über die Schule veröffentlichen können.

## Zur Unterstellung der Abteilung für Luftschutz unter den Generalstabschef

Nach einer Pressemitteilung hat der Bundesrat beschlossen, die Abteilung für Luftschutz mit Wirkung ab 1. September 1946 dem Generalstabschef zu unterstellen. Dieser Beschluss darf als erster positiver Schritt für die Neugestaltung des reformbedürftig gewordenen Luftschutzes gedeutet werden. Bekanntlich hat sich der Chef des EMD dieser Reorganisation persönlich angenommen und eine aus Vertretern verschiedener Interessenkreisen zusammengesetzte Sonderkommission für die grundlegenden Studien berufen. Es darf daher angenommen werden, dass mit der Unterstellung der Abteilung für Luftschutz unter den Generalstabschef auch die notwendigen übrigen Vorkehrungen für eine baldige und zweckmässige Umgestaltung der genannten Abteilung vorgesehen sind.

Die Erfahrungen des Krieges und vor allem die seither bekannt gewordene weitere Entwicklung der Flugwaffe (ferngesteuerte Flugzeuge, Atombomben etc.) und der Fernwaffen zeigen mit aller Deutlichkeit, in welchem Masse die Vernichtungswirkungen gesteigert werden. Aus diesem Grunde wird es mehr denn je nötig sein, sowohl für die Bevölkerung als auch für die Armee gründliche und zweckmässige Schutz- und Hilfsvorkehrungen zu treffen. Die grösstmögliche Verhütung von Ausfällen und Verlusten ist die erste Voraussetzung für die Erhaltung eines aktionsfähigen Verteidigungswiderstandes. Unsere Landesverteidigung wird unter Ausnützung aller Kräfte immer mehr auf die enge Verbundenheit von Armee und Bevölkerung gegründet werden müssen. Aus diesem Grunde, und weil unsere Verteidigungskräfte zahlenmässig begrenzt sind, wird es notwendig werden, den für Armee und Bevölkerung in gleicher Weise notwendigen Luftschutz sowohl in der Organisation als auch im Zusammenwirken zu koordinieren. Im Hinblick auf die beschränkten Rekrutierungsmöglichkeiten unseres Landes wird es ausgeschlossen sein, eine Truppe von heute schon ca. 40 000 Mann aus-

schliesslich für die Bekämpfung von Schäden einzusetzen, die durch feindliche Waffenwirkung aus der Luft gegen unsere Zivilbevölkerung entstehen können. Mit der Eingliederung der Luftschutztruppe in die Armee wird sich vielmehr ihr Aufgabenbereich wesentlich erweitern müssen, da nach dem Grundsatz der Kräfteökonomie der Einsatz der Luftschutztruppe bei Grosskatastrophen sowohl zugunsten der Zivilbevölkerung wie der Armee und ihrer Einrichtungen vorzusehen ist und sie zudem in den Rahmen der territorialen Verteidigung eingebaut werden sollte. Was die vorsorglichen Massnahmen für die Bevölkerung anbetreffen, so wird die Selbstsicherung und Selbsthilfe die erste Voraussetzung für den gewünschten Erfolg bleiben. Alle die im öffentlichen Interesse liegenden Massnahmen werden aber von den Zivilbehörden angeordnet und durchgeführt werden müssen. Diese Anordnungen sind im engen Einvernehmen mit den militärischen Instanzen vorzubereiten, wenn im Katastrophenfall ein rasches und zweckmässiges Zusammenwirken gewährleistet sein

In einem zukünftigen Kriege würde die Zivilbevölkerung noch mehr als bisher miterfasst, sodass eine weitgehende Koordination der Massnahmen für die Zivilbevölkerung mit den Bedürfnissen der Armee notwendig wird. Die Unterstellung der Abteilung für Luftschutz als selbständige Dienstabteilung unter den Generalstabschef drängte sich daher auf. Berücksichtigt man noch die stets zunehmende Bedeutung des Luftschutzes, die Besonderheit der Materie und die notwendige Zusammenarbeit mit zivilen Behörden und den verschiedenen Dienststellen der Armee wie der Abteilungen für Flieger und Flab, für Genie und Sanität, dem Oberkriegskommissariat, der Kriegsmaterialverwaltung und dem Kriegsfürsorgeamt, so wird man die Frage, ob die Abteilung für Luftschutz als solche bestehen bleiben soll, bejahen müssen. Die Wichtigkeit und der Umfang der ihr zuzuweisenden Aufgaben (Studium der modernen Flug- und Fernwaffen und der geeigneten Schutz- und Hilfsvorkehrungen, die Ausbildung der Luftschutztruppen, die Ausarbeitung der erforderlichen Bundeserlasse, Reglemente und Weisungen sowie der Verkehr mit Behörden und andern Dienstabteilungen) setzt jedoch voraus, dass die Leitung der Abteilung für Luftschutz über die erforderlichen und gründlichen Kenntnisse des Flug- und Luftschutzwesens, der taktischen Zusammenarbeit, der Truppenausbildung und -Führung sowie der verwaltungsrechtlichen und administrativen Belange verfügt und beseelt ist vom Bestreben, die Neugestaltung des Luftschutzes in unvoreingenommener Art und Weise durchzuführen.